



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2025

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsratswahl am 14. September 2025
2. Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am 14. September 2025
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Evgeny Iosifovich Vegeris)
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Evgeny Iosifovich Vegeris)

Jahrgang	32
Nr.	18-2025
Datum	14.08.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2025

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat	26.				07.		09.		24.		05.	16.
Hauptausschuss	12.					25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	19.						02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						05.			04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss		05.					03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss												24.
Schul- und Sportausschuss		20.			30.				11.		13.	
Sozialausschuss		19.						03.			19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.		25.		27.		01.	26.	
Wahlausschuss							10.		16./30.			
Wahlprüfungsausschuss												18.
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.			03.					04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsratswahl am 14. September 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunal- und Integrationsratswahl werden in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025

während der Dienststunden

Mo von 8:00 bis 16:00 Uhr

Di von 8:00 bis 16:00 Uhr

Mi von 8:00 bis 16:00 Uhr

Do von 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Raum 107, 40721 Hilden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des jeweiligen Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den Vorschriften des § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl und/oder das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, Raum 107, 40721 Hilden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen

nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und/oder das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragen werden und die bereits die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk, durch Stimmabgabe in dem Wahlraum des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Wahl des Integrationsrates in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Hildener Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene Person

5.2 eine nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
- b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) wenn ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder wenn sich dies erst nach Ablauf dieser Frist herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist bis zum 29. August beim Wahlamt der Stadt Hilden zu stellen.

Für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 29. August 2025 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Hilden mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Mit dem orangenen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates erhalten die Wahlberechtigten

- den amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen, getrennt für die Kommunal- und Integrationsratswahl, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahl und der Wahlbrief für die Integrationsratswahl dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 12. August 2025

Sönke Eichner

Beigeordneter als Wahlleiter

2. Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am 14. September 2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Gewählt werden von den Hildener Wahlberechtigten die Landrätin/der Landrat des Kreises Mettmann, die Vertretung des Kreises Mettmann, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Hilden und die Vertretung der Stadt Hilden und der sowie die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden statt.
Diese verbundenen Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt.
Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. August bis zum 24. August 2025 übersandt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 1, im Bürgerhaus, Mittelstr. 40 und im Zentralen Bauhof, Auf dem Sand 31, zusammen.

2. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der wählenden Person werden beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist ausgehändigt.
Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
 - b) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
 - c) für die Bürgermeisterwahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
 - d) für die Gemeinderatswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.
 - e) für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen mit ihrem Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger mit einem Identitätsausweis - oder Reisepass im Wahlraum ausweisen können.
4. Die wählende Person hat für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme. Diese wird in der Weise abgegeben wird, indem durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie die/der Wählerin/Wähler gewählt hat.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl oder durch Wahl in dem Wahllokal des im Wahlschein genannten Wahlbezirkes teilnehmen.
Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Hilden ausgestellt.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Hilden neben dem Wahlschein auch die Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen und/oder der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden (die amtlichen Stimmzettel, den/die amtlichen Wahlumschläge, sowie den Wahlschein/ die Wahlscheine).

Die/der Briefwählerin/Briefwähler - kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtli-

chen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vor gedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, - verschließt den Wahlbriefumschlag und - sendet den Wahl brief der auf dem Wahlbriefumschlag abgedruckten Stelle der Stadt Hilden zu.

Der Wahlbrief sollte der Stadt Hilden frühzeitig zugesandt oder überbracht werden. Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis 16 Uhr eingegangen sind, werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Am Wahltag selbst kann der Wahlbrief nur noch im Rathaus der Stadt Hilden - jedoch nicht in ei nem Wahlraum - abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunal wahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis ver fälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe be straft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 12. August 2025

Sönke Eichner

1. Beigeordneter als Wahlleiter

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW (Evgeny Iosifovich Vegeris)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszstellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Evgeny Iosifovich Vegeris, Russische Föderation

3. Aktenzeichen des Dokumentes:

III/50-31-GI-VI-Ks
Rechtswahrungsanzeige gemäß § 6 UVG

4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:

Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 24.07.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Ksionzek

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Evgeny Iosifovich Vegeris)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Evgeny Iosifovich Vegeris, Russische Föderation
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-GI-VI-Ks
Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 UVG
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 24.07.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ksionzek
